

Sitzungsvorlage 2022/351

Verfasser:
Ortsverwaltung Eschach, Sonntag, Markus

Stand: 21.10.2022

Beteiligung:
Amt für Kommunikation, Politik und Gesellschaft

Az.

Ortschaftsrat Eschach	08.11.2022	öffentlich
-----------------------	------------	------------

**Nachbesetzung des 2. Stellvertreters des Ortsvorstehers
- Vorschlag an den Gemeinderat**

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat schlägt dem Gemeinderat als 2. Stellvertreter des Ortsvorstehers vor:

Sachverhalt:

Ein oder mehrere Stellvertreter des Ortsvorstehers werden gemäß § 71 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) aus der Mitte der Ortschaftsräte auf Vorschlag des Ortschaftsrates durch den Gemeinderat gewählt. Die Anzahl der Stellvertreter ist nicht vorgeschrieben. Sie wird durch einfachen Beschluss des Ortschaftsrates festgelegt. Mit Beschluss vom 15.07.2019 (DS 2019/232) wurde die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter auf vier festgelegt.

Vom Gemeinderat sind am 17.07.2019 (DS 2019/222/1) bzw. am 21.02.2022 (DS 2022/068) nachfolgend aufgeführte Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte für diese Legislaturperiode zu ehrenamtlichen Stellvertretern des Ortsvorstehers gewählt worden:

- als 1. Stellvertreter Herr Peter Schlegel
- als 2. Stellvertreterin Frau Irmhild Ramm
- als 3. Stellvertreter Herr Berthold Biegger
- als 4. Stellvertreterin Frau Inge Schillinger-Winkler

Nachdem Frau Ortschaftsrätin Irmhild Ramm am 08.11.2022 aus dem Ortschaftsrat ausgeschieden ist, ist ein weiterer ehrenamtlicher Stellvertreter als 2. Stellvertreter neu zu bestellen.

Der Stellvertreter wird nicht zum Ehrenbeamten ernannt, sondern behält den Status eines Ortschaftsrates. Er hat, wie die anderen Ortschaftsräte, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalls. Für die Stellvertreter des Ortsvorstehers ist wegen des höheren Zeitaufwandes durch diese Funktion eine höhere Aufwandsentschädigung angesetzt. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Ortschaftsräte neu bestellt. Ihre Amtszeit endet mit der des Ortschaftsrates. Der Stellvertreter vertritt den Ortsvorsteher im Falle seiner Verhinderung im Vorsitz des Ortschaftsrates, in der Leitung der Ortsverwaltung und im Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Im Falle der Verhinderung hat er dieselbe Vertretungsbefugnis und Vertretungsmacht wie der Ortsvorsteher.

Kosten und Finanzierung:

Keine finanziellen Auswirkungen.